

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A Durchführung**

#### **B Ermittlung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge für die Jahre 2014 – 2015**

#### **C Aufteilung der Gesamtkosten auf die abrechenbaren Leistungen gemäß Gebührensatzung (Aufteilung auf Kostenträger)**

- 1. Vorgehensweise**
- 2. Ermittlung des Grünanteils**
- 3. Verteilung der Gesamtkosten einschließlich Haupt- und Vorkostenstellen**

#### **D Abschließende Bemerkungen**

## **A Durchführung**

Die Stadt Rödermark hat ca. 28.000 Einwohner. Die öffentliche Bestattungseinrichtung besteht aus zwei Friedhöfen.

Die einheitlich zu kalkulierenden Gebührensätze ergeben sich aus den Festlegungen der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 22.11.2013.

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren ist sehr umfangreich und nicht einfach durchzuführen. Die Ursache liegt in der Vielzahl und Verschiedenheit der angebotenen Leistungen. Aus diesem Grunde wurde in der Vergangenheit bei der Ermittlung neuer Gebührensätze im Bestattungswesen oft nur sehr grob kalkuliert. Die Prüfbehörden haben in letzter Zeit solche Vorgehensweise mehrfach beanstandet, weshalb die Stadt Rödermark im Februar 2012 einem Unternehmen den Auftrag erteilte, die Berechnung der kostendeckenden Friedhofsgebühren für die Jahre 2012 – 2014 durchzuführen.

Grundlage für die Berechnungen bzw. Kalkulationen der beauftragten Firma war das Zahlenwerk der Jahre 2009 bis 2011 sowie der Haushaltsplan 2012. Das erste vorläufige Ergebnis lag im Oktober 2012 vor. Aufgrund einer Überprüfung des Zahlenwerks bzw. der vorgelegten Ergebnisse durch die Fachabteilung wurden jedoch Mängel in der Kalkulation festgestellt. Eine Überarbeitung der Ergebnisse war erforderlich. Die im Oktober 2013 vorgelegte Nach- bzw. Neukalkulation wies leider erneut Fehler bei den Grunddaten auf, die als Basis der Kalkulation dienen. Auch fanden die Konsolidierungsvorgaben im Rahmen des ab 2014 geltenden Schutzschirmprogramms keine Berücksichtigung. Die Fachabteilung legt daher – auf der Grundlage der von der beauftragten Firma erstellten Excel-Tabellen – das Ergebnis ihrer Nachkalkulation vor.

Ziel der Nachkalkulation war es unter anderem, die Differenz der Gebühren für Erdbestattung und Urnenbeisetzungen sowie für die jeweiligen Graberwerbe moderat zu halten, damit seitens des Friedhofsträgers kein Signal zugunsten der Urnenbeisetzungen gesetzt wird. Folge dessen wären Mindereinnahmen und Mehrkosten für die Unterhaltung der freien Flächen (Urnengräber haben eine kürzere Nutzungszeit als Gräber für Sargbestattungen und benötigen weniger Fläche). Somit ist mit der derzeit zunehmenden Akzeptanz der Kremierung für die neu zu verkaufenden (Urnen-)Gräber weniger Fläche erforderlich. Flächen, die für Sargbestattungen vorgesehen waren, liegen somit brach und müssen durch die Friedhofsverwaltung unterhalten werden.

Die Fachabteilung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch Eintreten unvorhergesehener Umstände oder dem weiteren Wandel der Bestattungskultur (z. B. zunehmende Verortung oder auch weitere Zunahme der Urnenbeisetzungen) keine Gewähr für die prognostizierten Fallzahlen, die als Grundlage der vorgelegten Kalkulation dienten, übernommen werden kann.

## **B Ermittlung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge für die Jahre 2014 – 2015**

Die durch das beauftragte Unternehmen voraussichtlichen Werte der Aufwendungen und Erträge für die Jahre 2014 – 2015 sind Grundlage der vorgelegten Kalkulation. Die im Rahmen des ab 2014 geltenden Schutzschirmprogramms einzuhaltenden Konsolidierungsvorgaben mussten noch von der Fachabteilung eingearbeitet werden.

Die ermittelten Ergebnisse wurden auf volle EUR auf- bzw. abgerundet.

Die Darstellung der ermittelten Rechnungsergebnisse der Jahre 2010 – 2012 war erforderlich, da die künftige Entwicklung der Aufwendungen und Erträge nur aus den Werten der Vergangenheit abgeleitet werden kann. Hieraus ergibt sich, ob die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge in der Vergangenheit einen auf- oder abwärtsgerichteten Trend zeigt oder von Jahr zu Jahr in einem gewissen Umfang schwankt. War dies der Fall, so wurde der Durchschnitt der letzten drei Jahre für den Basiswert der Hochrechnung auf den Vorschauzeitraum herangezogen.

In anderen Fällen wurden die Ergebnisse des letzten Jahres, also 2012, als aktuelle Zahlen oder die Werte des Haushaltsplanes 2013 als Werte mit dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad als Ausgangswert für die Hochrechnung verwendet.

Gravierende Änderungen sind aufgrund der Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Schutzschildprogramms in den Ausgaben ab dem Jahr 2014 nachzuvollziehen, die sich auf die kommenden Jahre und somit auf die jeweiligen Werte der Hochrechnung auswirken.

Unterstellt wurde bei den Personalkosten eine Steigerung für die Jahre 2014 – 2015 von jeweils 2,6% sowie ein jährliche Sachkostensteigerung von 2,0%. Diese Werte wurden in der Nachkalkulation der Fachabteilung übernommen.

Für die Aufwandsdaten, deren Entwicklung anderen Einflüssen unterliegen, wurden gesonderte Berechnungen durchgeführt, die im folgenden Abschnitt dargestellt sind. Dies gilt vor allem für die Abschreibungen und die Verzinsung.

### **Personalaufwand**

Dem Produkt Friedhofsbetrieb sind vier Mitarbeiter zugeordnet. Dies sind die Fachabteilungsleitung sowie eine Beamtin zu je 50% ihrer Arbeitszeiten, sowie zwei Mitarbeiterinnen mit jeweils 16 und 12 Wochenstunden. Somit ist die Friedhofsverwaltung mit 68 Wochenstunden abgedeckt, was einem Personalschlüssel von 1,7 Stellen entspricht. Die anteiligen Personalkosten der weiteren Verwaltungsbereiche werden dem Produkt Friedhofsbetrieb über die interne Leistungsverrechnung zugeordnet. Die Hochrechnung auf die Jahre 2014 und 2015 erfolgt mit einer Lohnsteigerung von jeweils 2,6%.

Durchschnitt Personalkosten 2010 - 2012	63.056,00 €
Ergebnis Personalkosten 2012	73.889,00 €
Ansatz Personalkosten laut Haushaltsplan 2013	74.421,00 €
Basiswert für Fortschreibung Personalkosten in die Jahre 2014 - 2015	74.535,00 €
Ansatz Personalkosten für 2014	94.880,00 €
Fortschreibung der Personalkosten um 2,6% in das Jahr 2015	97.252,00 €
Für die Kalkulation ermittelter Basiswert	88.892,00 €.

### **Abschreibungen**

Die von dem beauftragten Unternehmen ermittelten Ergebnisse wurden in der vorgelegten Kalkulation übernommen, da es sich bei diesen Werten um Prognosen handelt und sich durch Neuanschaffungen ständig ändern können. Im Entwurf des Haushaltplanes 2014 ist ein Betrag für 2014 i. H. v. 34.935,00 € ermittelt. Dieser Planwert liegt um ca. 1.000,00 € höher als der bzw. die von der beauftragten Firma ermittelten Werte, so dass die Fachabteilung keine Veranlassung sah, die in der Kalkulation ermittelten Werte zu ändern.

Die kalkulatorischen Zinsen für 2014 wurden ebenfalls dem Entwurf des Haushaltplanes 2014 entnommen. Der Durchschnittswert wurde aus den drei Vorjahren errechnet. Der einzusetzende Betrag i. H. v. 35.226,00 € wurde mit einem Zinssatz von 2,5% in das Jahr 2015 fortgeschrieben.

### **Interne Leistungsverrechnung**

Im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung werden die vom Fachbereich 6 stellvertretend für die Friedhofsverwaltung übernommenen Aufgaben und somit die angefallenen Kosten verrechnet. Die vom Fachbereich übernommenen Aufgaben sind hauptsächlich die Grünpflege, der Winterdienst, die Instandhaltung des Friedhofsgeländes sowie die Pflege der Intensivrasenflächen. Außerdem die Pflege bzw. die Unterhaltung der neu errichteten Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Urberach und der neu errichteten Grabgemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Ober-Roden.

Die Ausgaben für die vom Fachbereich 6 wahrgenommenen Aufgaben wurden im Zuge des Schutzschildprogramms um 56.325,00 € konsolidiert, d.h. ab 2014 um diesen Betrag verringert. Die jährliche Preissteigerungsrate von 2,0 % wurde dann wiederum in den Ansatz für 2015 eingerechnet. Daraus ergibt sich ein in der Kalkulation anzusetzender durchschnittlicher Wert für die Jahre 2014 – 2015 von 246.055,- €.

**C Aufteilung der Gesamtkosten auf die abrechenbaren Leistungen gemäß Gebührensatzung (Aufteilung auf Kostenträger)**

**1. Vorgehensweise**

Eindeutig zuordenbare Kosten der einzelnen Sachkonten wurden unmittelbar auf den jeweiligen Kostenträger verteilt. Konnte die Kostenverursachung nicht unmittelbar einem Kostenträger zugeordnet werden, so wurden die Aufwendungen zunächst auf Haupt- und Vorkostenstellen zur späteren Schlüsselung aufgeteilt.

**Kostenstellen:**

<b>Gebäudekosten</b>	(Friedhofsgebäude allgemein, Gebühren für die Nutzung des Gebäudes für den jeweiligen Zweck)
<b>Bestattungen</b>	(Gebühren für die jeweiligen Bestattungsarten)
<b>Nutzungsrechte</b>	(Gebühren für den Erwerb von Gräbern; diese Gebühren beinhalten auch die Nutzung der Einrichtung Friedhof allgemein)
<b>Verwaltungsleistungen</b>	(Gebühren für Verwaltungsleistungen = sonstige Gebühren).

Die Kosten der einzelnen Kostenarten bzw. Kostenstellen sind auf folgende Kostenträger aufzuteilen:

<b>Gebäude</b>	Nutzung der <b>Trauerhalle</b> Nutzung <b>Leichenzelle</b> je angefangenem Tag Nutzung <b>Tiefkühlzelle</b> je angefangenem Tag Nutzung <b>Abschiedsraum</b>
<b>Bestattungen</b>	<b>Sargbestattung</b> - eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren - eines Verstorbenen ab 5 Jahre - eines Verstorbenen ab 5 Jahre in einem Tiefgrab, für die untere Bestattung - von unreifen Leibesfrüchten oder menschlichen Körperteilen <b>Urneneisetzungen</b> - in der Erde - in einer Urnenwand
<b>Umbettungen</b>	<b>Umbettung</b> - eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren - eines Verstorbenen ab 5 Jahre - einer Urne (Erde) - einer Urne aus der Urnenwand
<b>und Grabräumungen</b>	Räumung eines - Reihen, Tief—oder Wahlgrabes (1 Grabstelle) - Wahlgrabes (2 Grabstellen) - je weitere Grabstelle - Rasengrabes, liegendes Grabmal - Rasengrabes, stehendes Grabmal - Urnenwahlgrabes (2 Grabstellen) - Urnenwandgrabes (2 Grabstellen)

- Kindergrabes
- Beisetzung der Aschereste nach Ablauf der Ruhefrist gem.  
§ 25(3) der Friedhofssatzung (Erde)
- Beisetzung der Aschereste nach Ablauf der Ruhefrist gem.  
§ 40 (2) der Friedhofssatzung (Urnenwand)

#### **Nutzungsrechte**

##### **Reihengrab**

- für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder)
- für Verstorbene über 5 Jahre

##### **Wahlgrab**

- 1 Grabstelle (Einzelgrab)
- 2 Grabstellen
- je weitere Grabstelle

##### **Rasengrab**

- Reihengrab
- Wahlgrab (1 Grabstelle)
- Wahlgrab (2 Grabstellen)
- Wahlgrab (2 Grabstellen) als Tiefgrab

##### **Urnengrab**

- Reihengrab (anonym)
- Wahlgrab (2 Grabstellen)
- je weitere Grabstelle
- Wand – ohne Blumenablage -
- Wand – mit Blumenablage-

##### **Urnengemeinschaftsanlage Friedhof Urberach**

- Wahlgrab (1 Grabstelle)
- Wahlgrab (2 Grabstellen)
- je weitere Grabstelle

##### **Grabgemeinschaftsanlage Friedhof Ober-Roden**

- Wahlgrab Urne (1 Grabstelle)
- Wahlgrab Urne (2 Grabstellen)
- je weitere Grabstelle
- Wahlgrab als Rasengrab (1 Grabstelle)
- Wahlgrab als Rasengrab (2 Grabstellen)
- je weitere Grabstelle

#### **Gebühren für die Übernahme der Grabpflege je angefangenem Jahr für ein**

- Reihen-, Tief- oder Wahlgrab (1 Grabstelle)
- Wahlgrab (2 Grabstellen)
- je weitere Grabstelle

#### **Genehmigungsgebühren/ Verwaltung**

##### **Gebühren für**

- die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen
- für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte  
- einmalig

- für die Dauer von einem Jahr
- für die Dauer von 3 Jahren
- die Ausstellung eines Grabnachweises
- die Ausfertigung bzw. Erteilung Zweitschrift einer Graburkunde
- die Veröffentlichung eines Sterbefalles bzw. die Bekanntmachung des Bestattungstermins in den öffentlichen Bekanntmachungskästen.

## **2. Ermittlung des Grünanteils**

### **Öffentlicher Grünanteil/Vorhalteflächen**

„Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Gedenken an die Verstorbenen. Daneben erfüllen Friedhöfe aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.“

§ 3 der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark.

Der Friedhof nimmt also neben der prägenden Funktion, Ort einer würdigen Bestattung der Verstorbenen und deren Andenkens zu sein, insbesondere in sozialer und ökologischer die Funktion einer Grünfläche ein. Waren die Friedhöfe nicht oder nicht in diesem Umfang vorhanden, so wären von den Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben Flächen in etwa dieser Größe als Park- oder Erholungsanlage anzulegen und zu unterhalten (Erläuterung lt. Bericht der beauftragten Firma vom 18.12.2012).

Sind solche Flächen Bestandteil eines Friedhofs, so bezeichnet man diese anteiligen Flächen als „Öffentliches Grün“.

Die Vorhalteflächen und die Fläche des sogenannten „Öffentlichen Grünanteils“ sind daher nach geltender Verwaltungsrechtsprechung und der darauf basierenden Verwaltungspraxis mit 10% angenommen und finden in der Gebührenkalkulation entsprechend Berücksichtigung.

## **3. Verteilung der Gesamtkosten einschließlich Haupt- und Vorkostenstellen**

Nach Verteilung der ermittelten Kosten auf die Kostenträger und auf die Haupt- und Vorkostenstellen sowie der anschließenden Verteilung der Haupt- und Vorkostenstellen unter Berücksichtigung der Kosten für den öffentlichen Grünanteil verbleiben folgende noch zu verteilende Kosten:

<b>Gebäudekosten</b>	<b>98.574,00 €</b>
----------------------	--------------------

**Bestattungen**, dies sind:

Sargbestattungen	81.421,00 €
Urnenerdbeisetzungen	40.976,00 €
Urnенwandbeisetzungen	4.257,00 €
Grabräumungen /Umbettungen	13.394,00 €

**Nutzungsrechte**, dies sind:

Sarggräber	160.988,00 €
Rasengräber (Pflege und Unterhaltung)	40.123,00 €
Gemeinschaftsanlagen (Pflege und Unterhaltung)	4.429,00 €
Urnenerdgräber	129.015,00 €
Urnenwände	8.551,00 €

**Verwaltungsgebühren** 13.670,00 €.

Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Kostenträger erfolgte mit Hilfe der ermittelten Fallzahlen sowie Erfahrungswerten der Fachabteilung.

Bei den Gebäudekosten und den Bestattungskosten wurde weiterhin unter Berücksichtigung der Anzahl der Bestattungen und mit Hilfe von Äquivalenzziffern eine Verteilung auf die einzelnen Kostenträger vorgenommen. Für die Errechnung der Äquivalenzziffern bildeten der jeweilige Zeitaufwand, evtl. Personalkosten und ggf. eine logisch definierte Wertigkeit der jeweiligen Leistung (z. B. Wertigkeit der Nutzung des Gebäudes für einen bestimmten Zweck) die Grundlage. Den Bestattungs- und Beisetzungsgebühren wurden jeweils noch drei Tage Nutzung der Leichenzelle zugerechnet. Diese Berechnung ergibt sich aus § 10 (2) Buchst. e der neu zu beschließenden Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rödermark.

Bei den Nutzungsrechten wurden auf Grundlage der Anzahl der Erwerbe, dies sind sowohl Neuerwerbe von Gräbern als auch Verlängerungen der Nutzungszeiten aufgrund Zweitbelegungen im Grab oder Wiedererwerbe nach Ablauf des Nutzungszeitraumes, unter Zuhilfenahme einer Äquivalenzziffenberechnung eine Verteilung der Gesamtkosten durchgeführt. Der Äquivalenzziffenberechnung liegen Faktoren wie die Nutzung des Friedhofsgeländes, die Anzahl der belegbaren Grabstellen (Nutzungsspielraum), die Größe des Grabs sowie die Nutzungsdauer des Rechts zugrunde. Den Urnengräbern wurden jeweils noch die Gebühr für die letztmalige Beisetzung der Aschereste nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts hinzugerechnet. Die Leistung der letztmaligen Beisetzung der Aschereste ist in § 25 (2) bzw. § 40 (2) der seit 22.11.2013 in Kraft getretenen Friedhofssatzung der Stadt Rödermark geregelt. Diese Kalkulation ist somit satzungskonform. Die Rasengräber wurden je nach Grabart mit der jeweils errechneten Pflegegebühr für die Dauer von 30 Jahren belegt. Den Gemeinschaftsanlagen (Urnengemeinschaftsanlage Friedhof Urberach sowie Grabgemeinschaftsanlage Friedhof Ober-Roden) mussten zu den jeweils pro Grabart ermittelten Nutzungsgebühren noch die errechneten AFA sowie Pflegegebühren für die jeweilige Anlage ebenfalls pro Grabart hinzugerechnet werden.

Die in § 36 (2) der Friedhofssatzung neu aufgenommene Pflegegebühr für vorzeitig geräumte Gräber errechnet sich pro noch vorhandenes Jahr bis Ablauf der Nutzungs- oder Ruhezeit wie folgt: Grundgebühr für die Rasenpflege pro Grabart dividiert durch 30 (30 Jahre = Nutzungszeit bzw. einzuhaltende Ruhefrist für ein Grab für Sargbestattungen). Der Berechnung der Gebühr lagen u. a. ebenfalls die erwartenden Neuerwerbe zugrunde.

Bei den Verwaltungsgebühren wurden die Anzahl der jeweiligen Anträge und die dafür erforderliche Zeit als Maßstab der Verteilung der Kosten herangezogen. Ein neuer Gebührentatbestand wurde in die Gebührensatzung aufgenommen, dessen Kosten sich bisher noch nie in den Kostenberechnungen zeigte. Dies ist die neu zu erhebende Gebühr für die Bekanntmachung eines Bestattungstermins anhand eines sog. Aushangs in den vorhandenen 16 Aushängekästen. Der Berechnung der neu zu erhebenden Gebühr sind daher die Personalkosten für eine Stunde Arbeitszeit des Boten zugrunde gelegt (43,00 €). Die Kosten für das genutzte Fahrzeug sowie Benzin wurden nicht berücksichtigt.

Die in der Gebührensatzung unter § 10 (3) aufgeführten Zuschläge nach § 10 (4) der Friedhofssatzung wurden nicht kalkuliert, sondern die Beträge aus der derzeit gültigen Gebührensatzung übernommen. Diesen Beträgen liegen die pro Leistung bzw. Zeitaufwand anfallenden Personalkosten sowie die nach Dienstzeit hinzuzurechnenden Zuschläge zugrunde.

Nach Verteilung aller Kosten auf die einzelnen Kostenträger ergeben sich daher die folgenden Gebühren je Kostentrag im Vergleich zu den aktuellen Gebühren:

	Aktuelle Gebühr EUR	Kalkulation 2014 – 2015 EUR
<b>Gebäude</b>		
Nutzung der <b>Trauerhalle</b>	231,00	293,00
Nutzung <b>Leichenzelle</b> je angefangenem Tag	40,00	44,00
Nutzung <b>Tiefkühlzelle</b> je angefangenem Tag	124,00	73,00
Nutzung <b>Abschiedsraum</b>	NEU	146,00
<b>Bestattungen</b>		
<b>Sargbestattung</b>		
eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren	285,00	523,00
eines Verstorbenen ab 5 Jahre	750,00	1.148,00
eines Verstorbenen ab 5 Jahre in einem Tiefgrab, für die untere Bestattung von unreifen Leibesfrüchten	NEU 190,00	1.461,00 195,00
<b>Urnenbeisetzung</b>		
in der Erde	240,00	433,00
in einer Urnenwand	210,00	345,00
<b>Umbettung</b>		
eines Verstobenen bis zu 5 Jahren	365,00	531,00
eines Verstorbenen ab 5 Jahre	1.290,00	1.327,00
einer Urne (Erde)	198,00	173,00
einer Urne aus der Urnenwand	158,00	115,00
<b>Räumung eines</b>		
Reihen-, Tief oder Wahlgrabes (1 Grabstelle)	460,00	467,00
Wahlgrabes (2 Grabstellen)	780,00	701,00
je weitere Grabstelle	370,00	233,00
Rasengrabes, liegendes Grabmal	110,00	182,00
Rasengrabes, stehendes Grabmal	250,00	256,00
Urnenwahlgrabes (2 Grabstellen)	230,00	278,00
Urnenwandgrabes (2 Grabstellen)	114,00 / 181,00	110,00
Kindergabes	230,00	278,00
Beisetzung der Aschereste nach Ablauf der Ruhefrist gem. § 25 (2) der Friedhofssatzung (Erde)	NEU	58,00
Beisetzung der Aschereste nach Ablauf der Ruhefrist gem. §40 (2) der Friedhofssatzung (Urnenwand)	NEU	43,00
<b>Nutzungsrechte</b>		
<b>Reihengrab</b>		
für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kindergrab)	610,00	645,00
für Verstorbene über 5 Jahre	1.037,00	1.451,00

<b>Wahlgrab</b>			
1 Grabstelle (Einzelgrab)		NEU	1.451,00
2 Grabstellen	2.330,00		2.999,00
je weitere Grabstelle	1.165,00		1.451,00

<b>Rasengrab</b>			
Reihengrab	1.347,00		2.068,00
Wahlgrab (1 Grabstelle)		NEU	2.116,00
Wahlgrab (2 Grabstellen)	2.749,00		4.002,00
Wahlgrab (2 Grabstellen) als Tiefgrab		NEU	3.616,00

<b>Urnengrab</b>			
Reihengrab (anonym)	657,00		823,00
Wahlgrab (2 Grabstellen)	1.418,00		1.865,00
je weitere Grabstelle	709,00		932,00
Wand – ohne Blumenablage -	1.168,00		1.769,00
Wand – mit Blumenablage-	1.189,00		1.905,00

<b>Urnengemeinschaftsanlage Friedhof Urberach</b>			
Wahlgrab (1 Grabstelle)		NEU	903,00
Wahlgrab (2 Grabstellen)		NEU	1.808,00
je weitere Grabstelle		NEU	904,00

<b>Grabgemeinschaftsanlage Friedhof Ober-Roden</b>			
Wahlgrab Urne (1 Grabstelle)		NEU	901,00
Wahlgrab Urne (2 Grabstellen)		NEU	1.794,00
je weitere Grabstelle		NEU	959,00
Wahlgrab als Rasengrab (1 Grabstelle)		NEU	2.222,00
Wahlgrab als Rasengrab (2 Grabstellen)		NEU	4.216,00

### **Gebühren für die Übernahme der Grabpflege je angefangenem Jahr für ein**

Reihen-, Tief- oder Wahlgrab (1 Grabstelle)		NEU	21,00
Wahlgrab (2 Grabstellen)		NEU	33,00
je weitere Grabstelle		NEU	21,00

### **Genehmigungsgebühren/Verwaltung**

#### **Gebühren für**

die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen	20,00	35,00
--	-------	-------

für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte		
-einmalig	15,00	27,00
-für die Dauer von einem Jahr	150,00	212,00
-für die Dauer von 3 Jahren	NEU	531,00

die Ausstellung eines Grabnachweises	10,00	18,00
die Ausstellung von Graburkunden	10,00	18,00

die Veröffentlichung eines Sterbefalles bzw. die Bekanntmachung des Bestattungstermins in den öffentlichen Bekanntmachungskästen	NEU	43,00.
--	-----	--------

## **D Abschließende Bemerkungen**

Die erstellten Hochrechnungen der jeweiligen Fallzahlen basiert auf den Ergebnissen der Jahre 2010 – 2012, sowie des ersten Halbjahres 2013. Die Werte wurden stochastisch anhand von statistischen Kennzahlen des in der Fachabteilung genutzten Friedhofsprogrammes ElFried sowie der von der Fachabteilung geführten und individuell für deren Bedarf erstellten Excel-Tabellen ermittelt.

Die (Nach-)Kalkulation berücksichtigt –sofern dies nach heutigem Kenntnisstand absehbar und abschätzbar ist– die künftige Entwicklung der Bestattungskultur. Die durch die Fachabteilung 2 (Finanzen) dem beauftragten Unternehmen zugelieferten Haushaltsergebnisse wurden übernommen; allerdings mussten einige Werte –wie bereits unter Buchstabe A erläutert– aufgrund der sich zwischenzeitlich veränderten Finanzsituation (Schutzschildprogramm) aktualisiert werden.

Die Kommune hat gem. § 93 (2) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Der Gedanke der Sozialverträglichkeit im Zusammenhang mit den ermittelten Friedhofsgebühren wird dadurch gewahrt, dass alle umlagefähigen Kosten in voller Höhe auf alle Benutzer umgelegt werden.

Die Kosten der laufenden Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ sind nach den gemeindewirtschaftlichen Einnahmebeschaffungsgrundsätzen sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur „kostenrechnenden Einrichtung“ grundsätzlich aus speziellen Entgelten für die Benutzung des Friedhofs zu erwirtschaften. Diese Gebühren sind einmalige und wiederkehrende Entgelte. Darüber hinaus werden für besondere Amtshandlungen, die über die allgemeine Verwaltungstätigkeit hinausgehen und die auf Antrag oder Veranlassung eines Einzelnen vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren erhoben. Die Stadt Rödermark erhebt keine laufenden Gebühren, sondern sog. Einmalgebühren.

Rödermark, 13.01.2014

Leiherer